

# Fischereiordnung

## des Fischereivereines Marchegg

### Einleitung

Die Bestimmungen der Fischereiordnung besitzen Gültigkeit für das Revier des Fischereivereines Marchegg.

Das Revier des Fischereivereines Marchegg umfasst die nachfolgenden Fischwasser:

- a) Marchfluss auf der Strecke zwischen Zollwachedenkmal stromabwärts bis zur Schloßhofer Gemeindegrenze einschließlich Wolfsinselgraben und innerer Lusgraben
- b) Querwerke (Einmündung bis Ausmündung)
- c) Äußerer Lusgraben
- d) Reinboldgrube

Der Lizenznehmer, der eine Lizenz erhält, übernimmt zugleich diese Fischereiordnung. Er verpflichtet sich damit, den Inhalt der Fischereiordnung zur Kenntnis zu nehmen und die Bestimmungen einzuhalten.

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1) Pflichten:

Es ist Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den Revier- und Streckengrenzen vertraut zu machen.

Jeder Fischer ist verpflichtet, seinen Fischplatz sauber zu halten. Sämtliche, anfallende Abfälle dürfen nicht am Fangplatz zurückgelassen werden.

#### 2) Ausweispapiere:

Zur Ausübung der Fischerei sind unbedingt erforderlich:

- a) eine gültige amtliche Fischerkarte und
- b) eine Fangerlaubnis (Lizenz) des Fischereivereines Marchegg und
- c) die Fangstatistiken des laufenden Jahres

Die Fangerlaubnis gilt nur für jene Person, auf dessen Namen sie lautet und grundsätzlich nur bis zum 31.12. des Ausstellungsjahres. Wurde die Fischereilizenz für das Folgejahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres eingezahlt, so verlängert sich die Gültigkeit bis zum Ausgabetag der neuen Lizenz. Sie ist nicht übertragbar. Die unter den Punkten a) bis c) genannten Unterlagen sind bei Ausübung der Fischerei stets bei sich zu tragen und über Aufforderung den Kontrollorganen vorzuweisen.

Personen, welche die erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzen, kann die Ausstellung einer Fangerlaubnis verweigert werden.

Der Verlust der genannten Papiere ist unverzüglich der Vereinsleitung zu melden.

#### 3) Fischereigeräte:

Das Fischen ist nur mit jenen Geräten erlaubt, welche in der Fangerlaubnis eingetragen sind.

Die Fischereigeräte müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden. Unbeaufsichtigte oder von Unbefugten beaufsichtigte Fischereigeräte können von den Kontrollorganen sichergestellt werden.

Der Einsatz ferngesteuerter Futterboote, Echolote, elektronischer Fischfinder, sowie das Setzen von Bojen (Steinmontagen) ist im gesamten Revier verboten. Abhakmatte und Kescher sind bei der Fischerei im gesamten Revier verpflichtend mitzuführen und auch zu verwenden.

#### 4) Uferbetretung:

Jede Beschädigung der Uferschutzbauten ist strengstens verboten. Wiesen und bestellte Felder dürfen nur am Uferrande betreten werden.

Der Lizenznehmer darf bei der Ausübung der Fischerei nur eine Begleitperson mitnehmen; diese Person ist jedoch nicht berechtigt die Fischerei auszuüben.

Das Mitnehmen von Hunden, jedes Lärmen und Musizieren ist wegen der angrenzenden Jagdreviere strengstens verboten.  
Das Anzünden von Feuern (Gelsenfeuer) ist gesetzlich verboten. Die strompolizeilichen Vorschriften sind genauestens einzuhalten. Bei Überflutung ist der Fischfang auch außerhalb des Fischwassers in den längs derselben auf fremdem Grund entstandenen Wasseransammlungen unter der Vermeidung von Beschädigungen, angemessenen Vorsicht und gegen Ersatz allfälliger Schäden vom Zollwachedenkmal stromabwärts bis zur Schloßhofer Reviergrenze gestattet.

#### **5) Der Fang:**

Gefangene Fische sind sogleich ohne unnötige Qualen zu töten, wenn sie nicht in einem Holz- oder Netzbehälter untergebracht werden.  
Das Stechen, Harpunieren, Prellen oder Keulen der Fische, das Beschießen von Fischen mittels Schusswaffen, das Fischen mit Schlingen, mit Licht sowie die Verwendung von Legschnüren (Nachtschnüren) ist gesetzlich verboten.

#### **6) Mindestmaße und Schonzeiten:**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Brittelmaße und Schonzeiten sind strengstens einzuhalten. Darüber hinaus kann der Verein erhöhte Mindestmaße und Schonzeiten zur Belebung des Fischbestandes festsetzen, die jeweils verlautbart werden und ebenfalls zu beachten sind. Untermaßige Fische sind in das Wasser zurückzusetzen.

#### **Ausnahmen:**

Bei Hechten gilt ein Brittelmaß von 60cm im gesamten Revier.

#### **7) Fischereiaufsicht:**

Den vom Verein beauftragten Fischereikontrollorganen sowie allen Funktionären des Vereines sind die Fischereipapiere auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Ihren eventuellen Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **8) Fischereifrevel (Schwarzfischerei):**

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel besonders zu achten und unter Zuhilfenahme der Fischereikontrollorgane oder Polizeiorgane zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.

#### **9) Krandaubelfischerei:**

Der Besitz einer Krandaubel ist unbedingt an eine gültige Fischereilizenz des Fischereivereines gebunden.

Die Krandaubelgeräte sind so zu verhalten bzw. zu versorgen, dass niemand Schaden erleidet. Jede Beschädigung der Uferschutzbauten ist strengstens verboten.

Jeder Krandaubelbesitzer ist für alle Vorkommnisse auf seinem Platz verantwortlich. Ein Ersatz für eventuell abhandengekommene Geräte wird vom Verein nicht geleistet.

Für durch Hochwasser verursachte Schäden an Krandaubeln und Fischerhütten übernimmt der Fischereiverein keine Haftung.

#### **9a) Fischen mit Daubelzillen:**

Das Fischen mit Daubelzillen ist an eine Bewilligung des Fischereivereines gebunden und ausnahmslos in der March gestattet.

Im Wolfsinselgraben und inneren Lusgraben ist das Fischen mit Daubelzillen verboten. Genehmigte Daubelzillen sind in einem Kataster des Fischereivereines erfasst.

Die Flussmitte ist die Reviergrenze.

Das Angelfischen aus der am Ufer verhefteten Daubelzille ist erlaubt.

Das Befahren der March mit motorgetriebenen (sowohl E- als auch Benzinmotoren) Booten/Zillen ist verboten.

Im Hochwasserüberschwemmungsgebiet zwischen Eisenbahnbrücke und Reviergrenze Schlosshof ist das Fischen mit Daubelzillen verboten.

Die Zufahrt mit dem Boot zu den in diesem Bereich gelegenen Fischerhütten ist bei Hochwasser jedoch gestattet.

#### **10) Behördliche Vorschriften:**

Außer der Fischereiordnung hat der Fischer noch alle strompolizeilichen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, wofür er selbst verantwortlich ist.

#### **11) Abstellplatz:**

Die vom Verein festgelegten Abstellplätze für Motorfahrzeuge aller Art sind strengstens einzuhalten. Sachschäden oder Schäden anderer Art (Einbrüche) die an Motorfahrzeugen am Abstellplatz vorkommen, entbinden den Fischerverein von jeder Haftung und gehen zu Lasten des eigenen Risikos.

#### **12) Fischen im Lusarm, den Querwerken und Reinboldgrube:**

Das Fischen auf Raubfische aller Art im Lusarm, den Querwerken und Reinboldgrube ist nur mit toten Ködern und nur mit einer Rute gestattet. Generell verboten ist das Fischen mit Blinkern und Kunstködern (Gummifisch, etc.). Eventuelle Ausnahmen werden schriftlich bekanntgegeben.

Das Ausnehmen und Putzen der Beute am und um die o.a. Fischwasser ist verboten. Das Fischen und Anfüttern mit Boilies, Chunks und Pellets ist ausnahmslos verboten.

#### **Fangbeschränkung für die Dauer des Verwaltungsübereinkommens:**

Insgesamt täglich 2 Karpfen und 1 Raubfisch. Sämtliche andere Fischarten unbeschränkt.

Friedfische, schwerer als 5 kg, sind unverzüglich zurückzusetzen.

**Brittellaßige Zander müssen entnommen werden.**

#### **13) Fangstatistiken:**

Nachfolgende Fangstatistiken sind nach den einschlägigen Bestimmungen zu führen:

- a) Fangstatistik für die Reinboldgrube (sofortiger Eintrag)
- b) Raubfisch-Fangstatistik für Querwerk und Lusgraben (sofortiger Eintrag)
- c) Jahresfangstatistik für Marchrevier I/2a (March, Querwerk, Lusgraben)

#### **14) Maßnahmen gegen Verstöße:**

Verstöße gegen die Fischereiordnung haben, abgesehen von polizeilicher oder gerichtlicher Verfolgung, den sofortigen Entzug der Fangerlaubnis sowie den Ausschluss aus dem Verein zu Folge. Eine Rückvergütung aller bereits geleisteten Gebühren erfolgt nicht.

#### **15) Änderungen:**

Vorstehende Fischereiordnung kann nach Erfordernis jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.